

Statuten des Verkehrsvereins Oberiberg

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Verkehrsverein Oberiberg“ besteht in 8843 Oberiberg im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbestimmte Dauer ein Verein.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist in 8843 Oberiberg.

Art. 3 Zweck

Der Verein ~~fördert den Tourismus in Oberiberg und in der Region Ybrig~~ **unterstützt Tourismusprojekte in Oberiberg. Er setzt sich ein, die Attraktivität des Dorfes für Einheimische und Gäste zu steigern.**

Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jedermann ab dem 18. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft kann sowohl von natürlichen wie juristischen Personen erworben werden.

Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Die Aufnahme wird dem Mitglied unter Beifügung der Statuten mitgeteilt.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft verweigern. Bei Ablehnung steht dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen oder Körperschaften ernannt werden, die sich um den Verein oder in Fragen des Tourismus in Oberiberg ~~und in der Region Ybrig~~ besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 15. Dezember an den Vorstand zulässig und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Die ausgetretenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, deren weiteres Verbleiben im Verein aus berechtigten Gründen unerwünscht ist, mit sofortiger Wirkung auszuschliessen.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

Bis zur Rekursbehandlung durch die Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen sistiert.

Ein Vorstandsmitglied kann nur auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. In gravierenden Fällen ist dazu eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Ausschluss erfolgt an der Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig.

Forderungen an den Verein können vom Ausgeschlossenen nicht gestellt werden, ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Art. 7 Vereinsorgane

Die Organe des Verkehrsvereins Oberiberg sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Arbeitsausschuss
- d) die Revisoren

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Verkehrsvereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. **Die Generalversammlung kann physisch wie auch schriftlich abgehalten werden.**

Über jede Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 9 ordentliche GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Geschäftsjahres (1.1.-31.12.), spätestens jedoch bis Ende Juni statt.

Art. 10 ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Art. 11 Einladung zur GV

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens ~~44 Tage bis am 28. Februar~~ unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Art. 12 Anträge an die GV

Allfällige Anträge sind dem Präsidenten schriftlich ~~mindestens 40 Tage bis zum 15. März~~ einzureichen. Für Statutenänderungen bleibt Art. 29 vorbehalten.

Art. 13 Stimmrecht an der GV

Mitglieder haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der ~~anwesenden und allenfalls schriftlich eingereichten~~ stimmberechtigten Mitglieder. ~~sofern die vorliegenden Statuten nicht anders bestimmen.~~

Für eine juristische Person ist nur ein Vertreter stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 14 Beschlussfähigkeit der GV

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15 Befugnisse der GV

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
- Entlastung der geschäftsführenden Organe.
- Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
- Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens ~~40 Tage vor der Versammlung bis zum 15. März~~ schriftlich eingereicht wurden.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen und Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen.

Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern ~~sowie einem Vertreter der Ferien- und Sportregion Ybrig und Vertretern von Leistungsträgern~~ zusammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 18 Amtsdauer

Der Präsident ist für eine Amtsdauer von zwei Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Gesamtvorstand/Arbeitsausschuss

Innerhalb des Gesamtvorstandes können der Präsident und die einzelnen Ressortchefs den Arbeitsausschuss bilden.

Art. 20 Kompetenzen des Vorstandes

1. Konstituierung des Vorstandes.
2. Verfügung über max. Fr. 2000.— pro Vereinsjahr für nicht budgetierte Ausgaben
3. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Über alle Vorstands-, Kommissions- und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Art. 22 Unterschriften

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei Bankangelegenheiten führen der Präsident und der Kassier Kollektivunterschrift zu zweien.

Reine Kassaforderungsangelegenheiten (Bank, Postcheck) unterzeichnet der Kassier oder der/die Geschäftsführer/in allein mit Einzelunterschrift.

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von drei Jahren.

Die Revisoren prüfen vor der Generalversammlung die Jahresrechnung sowie das Inventar und erstatten hierüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

Den Revisoren steht das Recht zu, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu orientieren.

Mittel des Vereins

Art. 24 Einnahmen

Die Mittel des Verkehrsvereins Oberiberg bestehen aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Zuwendungen
- c) den Erträgen aus eigenen Unternehmungen

Art. 25 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft für Einzelmitglieder beträgt max. Fr. 50.--, für juristische Personen höchstens Fr. 100.--.

Art. 26 Beitragszahlungen

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand ist befugt, auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zu gestatten.

Mitglieder haben keinerlei Rückforderungsrecht auf bereits bezahlte Beiträge.

Verschiedenes

Art. 27 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 29 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag

- a) des Vorstandes
- b) eines Fünftels aller Vereinsmitglieder

durchgeführt werden.

Diesbezügliche Anträge sind mindestens ~~4 Wochen vor~~ bis zum 15. März vor der ordentlichen oder ein Monat vor der ausserordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für eine Statutenrevision bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ~~oder allenfalls schriftlich eingereichten~~ ~~Zustimmungen~~.

Art. 30 Publikationsorgan

Mitteilungen an die Mitglieder des Verkehrsvereins erfolgen im Mitteilungsblatt „Ybrig“. Die Kosten für das Abonnement des Mitteilungsblattes sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Fusion oder Auflösung

Art. 31 Einberufung

Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann nur durch eine speziell zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Art. 32 Beschlussfähigkeit

Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 33 Verwendung des Vereinsvermögens

Das nach Auflösung des Vereins und nach Tilgung seiner sämtlichen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Oberiberg zu übergeben mit der Bestimmung, dieses Vermögen zweckgebunden zu verwalten. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 34 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom ~~21. Mai 2004~~ 26. April 2019. So beschlossen ~~an der schriftlich abgehaltenen Generalversammlung, 30. Juni 2022~~.

Namens des Verkehrsvereins Oberiberg

Der Präsident:

Philipp Holdener